



GEMEINDE THAL



Betriebskonzept

Schulergänzende Tagesstrukturen

Vom Gemeinderat genehmigt am: 2. Dezember 2019

In Kraft ab: 27. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Gesetzliche Grundlagen	3
3	Kommission, Aufsicht und Qualitätssicherung	3
3.1	Organigramm	4
3.2	Funktionsdiagramm	4
4	Betreuungsangebot	4
4.1	Öffnungszeiten	5
4.2	Tagesstrukturmodule angelehnt an die Schulzeiten	5
4.3	Morgenbetreuung	5
4.4	Mittagsbetreuung	5
4.5	Nachmittagsbetreuung	5
4.6	Betriebsferien/Ferienbetreuung	6
4.7	Betreuung bei Schulausfall	6
4.8	Spontane Zusatztage	6
4.9	Organisatorisches	6
5	Personal	6
5.1	Führung und Aufsicht	6
5.2	Mitarbeitende	7
5.3	Mitarbeitende Mittagstisch	7
5.4	Assistenzen, Praktikum	7
5.5	Betreuungsschlüssel pro Gruppe	7
6	Räumlichkeiten und Infrastruktur	7
6.1	Hygiene und Sicherheit	8
6.2	Brandschutzmassnahmen	8
7	Betriebsreglement	8
7.1	Zielgruppe	8
7.2	Anmeldung und Aufnahmebedingungen	8
7.3	Änderung der Personalien	9
7.4	Provisorische Platzreservation	9
8	Absenzen Regelung	9
8.1	Krankheit und Unfall	9
8.2	Kompensation	9
8.3	Ausserordentliche Schliessung	10
9	Schul- und Nachhauseweg	10
9.1	Abholzeiten	10
10	Hausaufgabenbetreuung	10
11	Verschwiegenheit	11
12	Zusammenarbeit	11
12.1	Eltern	11
12.2	Schule	11
13	Versicherung und Haftung	11
14	Tarife und Rechnungsstellung	11
14.1	Mahnwesen	11
14.2	Steuerbescheinigung Eltern	12
14.3	Kündigung	12
14.4	Ausschluss von den schulergänzenden Tagesstrukturen	12
14.5	Beschwerdeweg	12
15	Anhang	12

1 Ausgangslage

Unsere Gesellschaft ist einem stetigen Wandel unterworfen. Familie und Schule sind davon stark betroffen und haben flexibel zu reagieren. Eltern sind aus verschiedenen Gründen darauf angewiesen, dass ihre Kinder ausser Haus betreut und gepflegt werden.

Mit dem Angebot der Schulergänzenden Tagesstrukturen (nachfolgend SeT) möchten wir den Bedürfnissen der Familien und Schulen gerecht werden. Das Angebot gilt vorwiegend für Schülerinnen und Schüler (nachfolgend SuS) vom Kindergarten bis zur 6. Primarstufe. Bei freien Plätzen können auch Oberstufenschüler/innen die Tagesstrukturen besuchen.

In einer alters- und kulturgemischten Gruppe haben die Kinder die Möglichkeit, soziale Kontakte ausserhalb der Familie zu knüpfen und wichtige Erfahrungen für das Zusammenleben und ihre Entwicklung zu sammeln. In einem anregenden und vertrauensvollen Umfeld werden die Kinder liebevoll und professionell im Alltag begleitet.

2 Gesetzliche Grundlagen

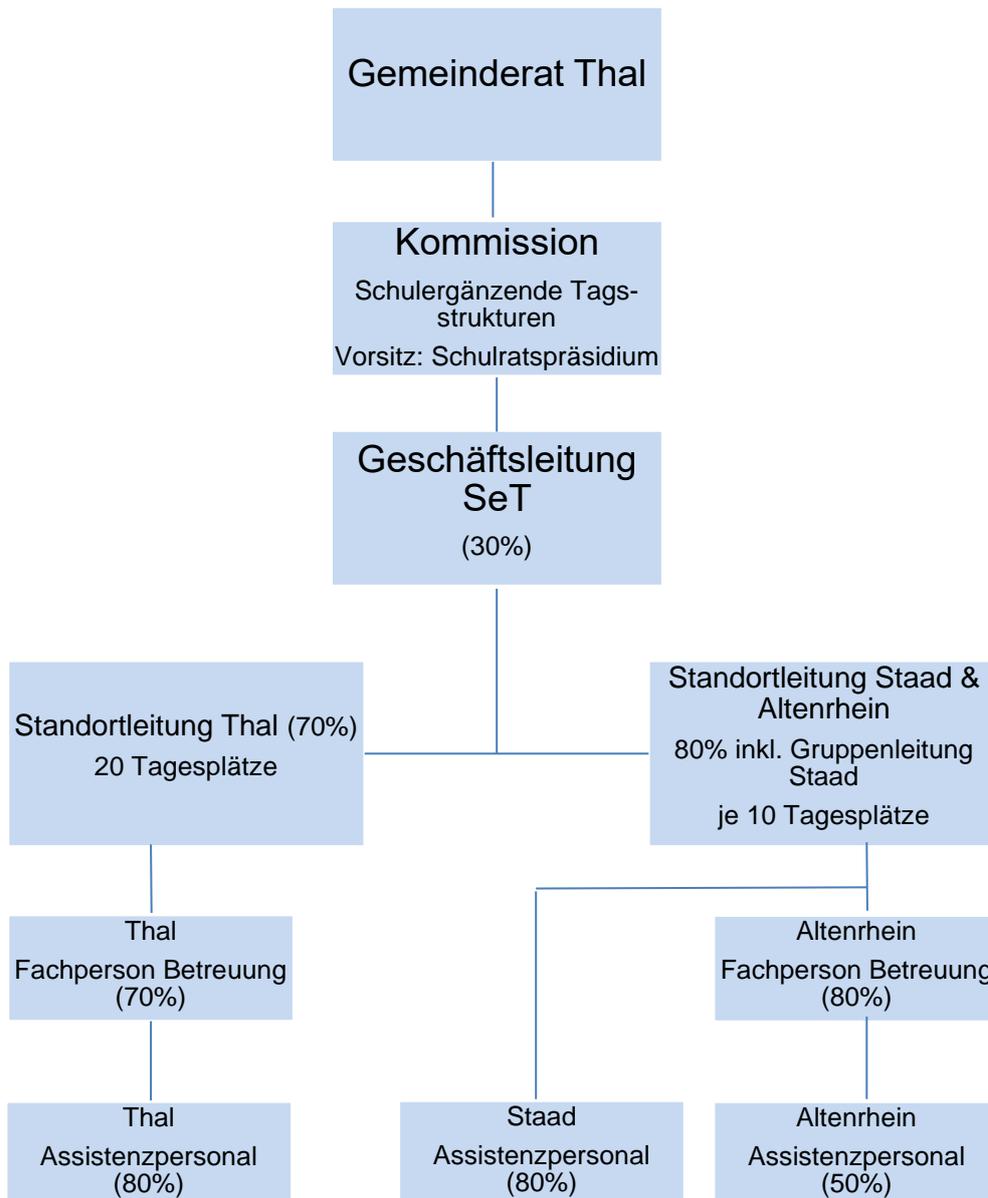
- UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, Stand 25. Oktober 2016 (SR 0.107)
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, Stand 23. September 2018 (SR 101; abgekürzt BV)
- Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983, Stand 1. Januar 2019 (sGS 213.1; abgekürzt VSG)
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, Stand 20. Juni 2017 (SR 211.222.338; abgekürzt PAVO)
- Verordnung über Kinder- und Jugendheime vom 21. September 1999, Stand 1. Januar 2013 (sGS 912.4; abgekürzt KJV)
- Richtlinien von kibesuisse für „Tagesstrukturen zur Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter“, Stand 2019
- Richtlinien des Amtes für Soziales über die „Mindeststandards für die Bewilligung von Kindertagesstätten“, Stand 1. Januar 2018

3 Kommission, Aufsicht und Qualitätssicherung

Der Gemeinderat Thal übernimmt die Trägerschaft der SeT. Die strategische Leitung wurde an das Schulpräsidium und an die Leitung der SeT delegiert. Diese ist verantwortlich für die strategische Führung und Qualitätssicherung.

Die Aufsicht wird durch die Kommission der SeT durchgeführt. Eine Genehmigung des Betriebskonzeptes sowie eine Aufsicht durch den Kanton (Amt für Soziales) sind gesetzlich nicht vorgeschrieben.

3.1 Organigramm



3.2 Funktionsdiagramm

Siehe Anhang 1

4 Betreuungsangebot

Schulische Blockzeiten garantieren verlässliche Unterrichtszeiten während der ganzen Woche. Die schulergänzende Betreuung ist kostenpflichtig und für Erziehungsberechtigte gedacht, die für ihre Kinder zusätzliche Betreuung benötigen.

Die schulergänzende Betreuung besteht aus Morgen-, Mittags-, Nachmittags-, Freizeit- und Ferienbetreuung. Damit wird den Erziehungsberechtigten eine durchgängige Betreuung ihrer Kinder während 48 Wochen à fünf Tage jeweils von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr ermöglicht.

4.1 Öffnungszeiten

	07.00	Zeit	Kindergarten	Primarschule
	07.00 - 08.00	Morgenbetreuung		
	08.00 - 09.40	Unterricht		Unterricht
	09.40 - 10.00			Pause
	10.00 - 11.40			Unterricht
	11.40 - 13.30	Mittagstisch und Mittagsbetreuung		
	13.30 - 15.10	Unterricht	Nachmittagsbetreuung 1	Unterricht
	15.10 - 16.15	Nachmittagsbetreuung 2		Unterricht
	16.15 - 18.00	Freizeitbetreuung		
	18.00			

4.2 Tagesstrukturmodule angelehnt an die Schulzeiten

Das Tagesstrukturangebot findet von Montag bis Freitag täglich von 07.00 bis 18.00 Uhr statt und ist in folgende 5 Module eingeteilt:

Modul 1 (Morgenmodul)	07.00 bis 08.00 Uhr, inkl. Frühstück
Modul 2 (Mittagsmodul)	11.40 bis 13.30 Uhr, inkl. Mittagessen
Modul 3 (Nachmittagsbetreuung 1)	13.30 bis 15.10 Uhr
Modul 4 (Nachmittagsbetreuung 2)	15.10 bis 16.15 Uhr, inkl. Zvieri
Modul 5 (Freizeitbetreuung)	16.15 bis 18.00 Uhr

Ferienmodul	während neun Schulferienwochen: Halbtages-Betreuung mit Frühstück und Mittagessen 07.00 bis 13.30 Uhr Halbtages-Betreuung mit Mittagessen und Zvieri 11.30 bis 18.00 Uhr Ganztages-Betreuung 07.00 bis 18.00 Uhr
-------------	---

4.3 Morgenbetreuung

Die Morgenbetreuung gewährleistet die Betreuung der SuS **ab 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr**. Diese Anfangszeit bietet Gelegenheit für freies Spielen und Lernen und fördert den Kontakt zwischen den SuS über die Gemeinschaft der eigenen Klasse hinaus. Die SuS haben in dieser Zeit, die Möglichkeit zu Frühstücken.

Kindergartenkinder, welche die Morgenbetreuung besuchen, müssen die erste Morgenlektion im Kindergarten besuchen.

4.4 Mittagsbetreuung

Die Mittagsbetreuung ist Bestandteil der SeT. Damit ist eine Verlängerung der schulischen Betreuung bis zum Schulbeginn am Nachmittag garantiert. Die SuS erhalten ein gesundes, ausgewogenes und altersgerechtes Menu. Weiter fördert der Mittagstisch die Esskultur der Kinder und bildet mit der Mittagsbetreuung eine Einheit.

4.5 Nachmittagsbetreuung

Für SuS, die nachmittags keinen Unterricht haben, besteht ein schulergänzendes Betreuungsangebot am Nachmittag. Diese sieht Möglichkeiten für Hausaufgaben, selbstbestimmtes kreatives Gestalten, Spielen, Vorlesen und weitere Aktivitäten vor. Es wird gemeinsam eine kleine nachmittägliche Zwischenmahlzeit gegessen.

4.6 Betriebsferien/Ferienbetreuung

- Samstag, Sonntag und an Feiertagen (Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Freitag nach Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Allerheiligen) bleiben die SeT geschlossen. Vor offiziellen Feiertagen schliessen die SeT um 17.00 Uhr.
- Mittwoch vor Auffahrt werden ebenfalls nicht alle Standorte geöffnet sein.
- Die Tage, an welchen die schulergänzenden Tagesstrukturen geschlossen sind, werden jeweils zu Jahresbeginn auf einer separaten Liste und auf der Homepage publiziert.
- Die Betreuungstage, die in den Ferien benötigt werden, müssen zwei Wochen vor Ferienbeginn bekannt gegeben werden; spontane oder kurzfristige Änderungen sind grundsätzlich aufgrund der Dienst-/Ferienplanung des Personals nicht möglich.
- In den Sport-, Frühlings- und Herbstferien sind die SeT täglich offen.
- Während den Sommerferien ist das Angebot auf die 1., 2. und 5. Woche beschränkt. In der 3. und 4. Woche der Schulferien sind Betriebsferien.
- Während den Weihnachtsferien bleiben die SeT vom 24.12. bis und mit 02.01. geschlossen (Betriebsferien).
- An den oben aufgeführten Tagen während der Schulferien, an denen die SeT angeboten werden, wird je nach Schüleranzahl entschieden, ob alle drei Standorte geöffnet bleiben (für den Transport an einen anderen Standort, sind die Eltern verantwortlich).

4.7 Betreuung bei Schulausfall

Spontane Schulausfälle werden von den Lehrpersonen frühzeitig mitgeteilt. Falls es dennoch zu einem kurzfristigen Ausfall kommen würde, wird die Leitung der schulergänzenden Tagesstrukturen informiert. Diese organisiert die Nachmittagsbetreuung der Mittagstischkinder. Den Eltern werden die Änderungen mitgeteilt.

4.8 Spontane Zusatztage

In Notfällen kann die Standortleitung der SeT kontaktiert werden, um spontane Zusatztage zu buchen. Falls es die Gruppengrösse jedoch nicht zulässt, kann die Standortleitung eine spontane Zusatz-Betreuung ablehnen. Es besteht zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch auf Gewährung von spontanen Zusatztagen.

4.9 Organisatorisches

An Tagen, an denen die Standorte unterbelegt sind, können diese zusammengelegt werden. Aus verschiedenen Gründen können einzelne SuS in einen anderen Standort eingeteilt werden. Diese Zuteilung liegt in der Verantwortung der Leitung der schulergänzenden Tagesstrukturen. Für den Transport an einen anderen Standort, sind die Eltern verantwortlich.

5 Personal

Die Mitarbeitenden der SeT sind bei der Gemeinde Thal angestellt. Sie sind der Kommission der SeT unterstellt.

5.1 Führung und Aufsicht

Die Leitung ist für den ganzen Betrieb und das gesamte Personal verantwortlich und übernimmt im Einzelnen die im Stellenbeschrieb festgehaltenen Aufgaben. Die Standortleitungen der schulergänzenden Tagesstrukturen verfügen über eine Ausbildung als Fachperson Betreuung Kinder oder eine ähnliche pädagogische Ausbildung und besitzen mehrjährige Berufserfahrung. Sie sind verantwortlich für die Organisation des Alltags in der schulergänzenden Betreuung. Zudem arbeiten sie eng mit den Erziehungsberechtigten und den schulischen Fachpersonen zusammen. Die Details werden in einem Stellenbeschrieb festgehalten.

5.2 Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden der SeT verfügen über eine Ausbildung als Fachperson Betreuung Kinder oder eine ähnliche pädagogische Ausbildung. Fachlich und personell unterstehen sie der jeweiligen Standortleitung. Sie bieten den SuS altersgerechte Betreuung und Förderung, unterstützen sie beim Erledigen der Hausaufgaben und bei der sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit. Die Details werden in einem Stellenbeschrieb festgehalten.

5.3 Mitarbeitende Mittagstisch

Mitarbeitende des Mittagstischs verfügen über Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern. Eine Ausbildung ist nicht erforderlich. Sie sind verantwortlich für die Vorbereitung der Räumlichkeiten (und Aufräumen). Sie gewährleisten ein gemeinschaftliches Essen mit angemessener Esskultur, unterstützen die SuS beim selbständigen Lernen und beim verantwortungsvollen Umgang miteinander. Unter Umständen leiten sie eine Kindergruppe am Mittagstisch. Die Details werden in einem Stellenbeschrieb festgehalten.

5.4 Assistenzen, Praktikum

Bei Bedarf bzw. wenn die Anzahl Kinder in den SeT es zulässt, können Assistenzen oder Personen für ein Praktikum angestellt werden. Dabei handelt es sich nicht um pädagogisch ausgebildete Personen. Assistenzpersonal übernimmt ebenfalls die Randzeitenbetreuung am Morgen und den Begleitsdienst in den Kindergarten. Diese dürfen jedoch die Anzahl von sechs Kindern im Kindergartenalter nicht überschreiten.

5.5 Betreuungsschlüssel pro Gruppe

Die Personalplanung leitet sich aus der Nachfrage und dem Betreuungsverhältnis ab. Der Betreuungsschlüssel gibt an, wie das Verhältnis zwischen der Zahl der zu betreuenden Kinder und der Anzahl Betreuungspersonen ist. Gemäss dem Schweizerischen Krippenverband ist ein Verhältnis von 1:10 für Kinder im Primarschulalter anzustreben.

Betreute Kinder			Anzahl Betreuungspersonen
1	bis	10	1 Betreuungsperson
11	bis	12	1 bis 2 Betreuungspersonen
13	bis	20	2 Betreuungspersonen
21	bis	24	2 bis 3 Betreuungspersonen
25	bis	30	3 Betreuungspersonen
31	bis	33	3 bis 4 Betreuungspersonen

Je nach Gruppenzusammensetzung (Altersstruktur, soziale Kompetenzen der betreuten Kinder) und örtlichen Begebenheiten sollte der Schlüssel von Fall zu Fall nach oben oder nach unten angepasst werden.

6 Räumlichkeiten und Infrastruktur

Für die schulergänzenden Tagesstrukturen stehen eigene Räume zur Verfügung. Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume, in denen Essen, das Lösen von Hausaufgaben und Spielen möglich sind. In unmittelbarer Nähe sind Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden. Zudem bieten die Räume der schulergänzenden Betreuung Rückzugsmöglichkeiten.

Die auf den Anlagen befindlichen Aussenspielplätze (Rasenplätze, Allwetterplätze, Spielgeräte) stehen den Kindern der schulergänzenden Betreuung ebenfalls zur Verfügung. Die Benützung der Turnhallen, Bibliothek und Werkraum ist unter Aufsicht einer Betreuungsperson ebenfalls möglich.

6.1 Hygiene und Sicherheit

Die Räumlichkeiten erfüllen die gesetzlichen Bau- und Brandvorschriften und es besteht ein gesamtschulischer Evakuationsplan für den Notfall.

Die Unfall-, Kranken- und Privathaftpflichtversicherung der Kinder ist Sache der Eltern.

Die Hygienevorschriften werden erfüllt und es erfolgen regelmässige Kontrollen. Es wird nach dem Hygienekonzept der Leitung der Tagesstrukturen gearbeitet. Alle Mitarbeitenden verfügen über ein Krisenkonzept und Notfallnummern der Schule sowie ein schulinternes Notfallkonzept.

Richtlinien, Abläufe und die wichtigen Notfallnummern sind im Krisenmanagement der SeT festgehalten.

Die SeT sind dem Krisenhandbuch der Schule Thal unterstellt. Das Betreuungspersonal verfügt ebenfalls über das Notfall-App.

6.2 Brandschutzmassnahmen

Die Einrichtungen der SeT verfügen über eine brandschutztechnische Betriebsbewilligung. Diese stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG), die Vollzugsverordnung dazu (sGS 871.11; abgekürzt VV zum FSG) sowie die «Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse» (IVTH) mit Gesetzeskraft ausgestalteten Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherung).

7 Betriebsreglement

7.1 Zielgruppe

Die Tagesstrukturen stehen allen Thaler Kindern ab Beginn der Schulpflicht (Eintritt in den Kindergarten) bis zum Ende der Primarstufe zur Verfügung. Bei freien Plätzen können auch Oberstufenschüler/innen die SeT nutzen.

7.2 Anmeldung und Aufnahmebedingungen

Die Erziehungsberechtigten können die Kinder jeweils einen Monat vor Beginn eines Semesters anmelden. Anmeldeformulare können auf der Homepage heruntergeladen werden. Für das erste Semester ist der Anmeldeschluss der 30. Juni und für das zweite Semester der 31. Dezember. Die Anmeldung ist für das ganze Semester verbindlich.

In Ausnahmefällen (z. B. bei Zuzug in die Gemeinde oder bei geänderten familiären Verhältnissen) ist eine Anmeldung während des Semesters möglich. Die Leitung der SeT entscheidet in diesem Fall über die Aufnahme. Eine Anmeldung während des Semesters muss bis spätestens einen Monat vor dem gewünschten Eintrittstermin erfolgen.

Über die Aufnahme von Kindern entscheidet die Leitung der SeT in Absprache mit den Standortleitungen. Liegen zu viele Anmeldungen vor, erfolgt die Aufnahme gemäss nachfolgenden Prioritäten:

1. Kinder, die die SeT schon im Vorjahr besuchten und eine der folgenden Ziffern 2 bis 5 erfüllen.
2. Soziale Notwendigkeit aufgrund des Wiedereinstiegs der Erziehungsberechtigten in die Erwerbstätigkeit (Zuweisung durch das Sozialamt).
3. Kinder von erwerbstätigen Alleinerziehenden.
4. Kinder aus Familien, bei denen beide Erziehungsberechtigten notwendigerweise einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen.
5. Kinder aus den übrigen Familien, bei denen beide Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen.
6. Schülerinnen und Schüler aus der Oberstufe.

Eine Warteliste wird geführt. Bei gleicher Prioritätsstufe werden die Anmeldungen nach Eingangsdatum berücksichtigt.

7.3 Änderung der Personalien

Wichtige Änderungen wie Adress- oder Arbeitsortwechsel sowie Wechsel bei der Erziehungsberechtigung müssen sofort schriftlich der Leitung gemeldet werden.

7.4 Provisorische Platzreservation

Die SeT kennen keine provisorische Platzreservation. Für einen angemeldeten, aber nicht beanspruchten Platz werden die Betreuungskosten voll in Rechnung gestellt.

8 Absenzen Regelung

Die Betreuungskosten werden auch bei Abwesenheit des Kindes in Rechnung gestellt. Schulisch bedingte ganztägige Abwesenheiten wie Schulreisen, Sporttage, Schullager oder andere schulische Veranstaltungen, die das Kind am Besuch der Tagesstrukturen hindern, werden nicht verrechnet.

Abwesenheiten aufgrund von Krankheiten, die länger als eine Kalenderwoche dauern und durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt sind, werden ebenfalls nicht verrechnet.

8.1 Krankheit und Unfall

Ist ein Kind krank und kann deshalb die SeT nicht besuchen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind spätestens 15 Minuten vor der vereinbarten Ankunftszeit bei der zuständigen Standortleitung telefonisch abzumelden. Damit die Standortleitung ihrer Aufsichtspflicht gerecht werden kann, ist sie darauf angewiesen, dass die Erziehungsberechtigten die Kinder zudem bei geplanter Abwesenheit im Voraus abmelden. Erscheint ein Kind nicht zur vereinbarten Zeit, ist es die Aufgabe der Standortleitung, herauszufinden, wo es ist. Kann der Aufenthalt eines vermissten Kindes nicht geklärt werden, erfolgt eine Meldung an die Polizei. Wer polizeiliche Massnahmen verursacht, kann zum Ersatz der Kosten gemäss Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) verpflichtet werden.

Möchten Erziehungsberechtigte ihr Kind trotz Krankheit in die SeT bringen, entscheidet die jeweilige Standortleitung ob dies möglich ist. Die Kriterien, ob ein Kind trotz Krankheit die SeT Betreuung besuchen darf, richten sich nach den Empfehlungen des kantonsärztlichen Dienstes zum „Ausschluss von infektiös erkrankten Kindern/Jugendlichen sowie Kontaktpersonen“ vom 1. Oktober 2013 oder aktualisierter Versionen davon.

Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Unter Umständen muss das Kind abgeholt werden.

Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von zu Hause mitgebracht. Die Standortleitung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich über die Art und Weise der Medikamentenabgabe informiert werden. Es werden keine fiebersenkenden Medikamente verabreicht.

Im Falle eines Unfalls werden die Erziehungsberechtigten umgehend durch die Standortleitung kontaktiert.

8.2 Kompensation

Die Tage bei Krankheit oder Nichterscheinen können nicht kompensiert werden.

8.3 Ausserordentliche Schliessung

Zum Schutz der Gesundheit der Kinder, der Eltern und der Mitarbeitenden, muss bei schwerwiegenden Infektionskrankheiten (Epidemien, usw.), richterlichen und staatlichen Verfügungen oder anderweitigen ausserordentlichen Ereignissen der Betrieb vorübergehend eingestellt werden. Bei vorübergehenden Schliessungen dieser Art und infolge höherer Gewalt besteht kein Rückerstattungs- oder Schadensersatzanspruch seitens der Erziehungsberechtigten. In solchen Fällen werden die Weisungen der Bundesbehörden bzw. der kantonalen Behörden berücksichtigt.

9 Schul- und Nachhauseweg

Die Abholzeiten bzw. die Zeiten, wann ein Kind selbständig nach Hause gehen darf, sind zwischen den Erziehungsberechtigten und der zuständigen Standortleitung im Voraus abzusprechen. Der Weg vom Elternhaus zu den SeT und umgekehrt ist in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Das gilt auch für den Fall, dass ein Kind an einen anderen Standort eingeteilt wird oder die Standorte wegen zu wenigen Anmeldungen zusammengelegt werden (vgl. Ziff. 4.9). Die Kinder dürfen den Nachhauseweg nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten alleine absolvieren.

Damit genügend Zeit vorhanden ist, die SuS in den SeT abzuholen und allenfalls mit den Betreuungspersonen den Tag oder sonstiges zu besprechen, sollten die Eltern fünf bis zehn Minuten vor 18.00 Uhr anwesend sein.

Wird ein Kind ausnahmsweise nicht von den Erziehungsberechtigten selbst abgeholt, muss die Standortleitung am Morgen darüber informiert werden. Die Person muss sich beim Abholen des Kindes ausweisen können. Die Standortleitung wird schriftlich darüber informiert, wenn ein Kind bestimmten Personen nicht mitgegeben werden darf.

An Tagen, an denen die Standorte unterbelegt sind, können diese zusammengelegt werden. Aus verschiedenen Gründen können einzelne SuS in einen anderen Standort eingeteilt werden. Für den Transport an einen anderen Standort, sind die Eltern verantwortlich.

9.1 Abholzeiten

Wird ein Kind zu spät von den SeT abgeholt, wird ab dem dritten Vorkommnis eine Gebühr von CHF 50 pro angebrochene Viertelstunde ausgestellt. Vorbehalten bleiben der Gemeinde Thal weitere Massnahmen, wie zum Beispiel der Ausschluss aus den SeT.

Sollte ein Kind nicht zu den vorgegebenen Zeiten gebracht oder abgeholt werden, muss dies vorgängig mit der Standortleitung besprochen werden.

10 Hausaufgabenbetreuung

Während der Betreuung wird Unterstützung beim Lösen der Hausaufgaben für die SuS angeboten. Diese Unterstützung ist nicht im Sinne einer Nachhilfestunde, sondern einer normalen Hausaufgabenbetreuung.

Die Betreuungspersonen:

- achten darauf, dass die Hausaufgaben zuverlässig während der Betreuungszeit gelöst werden.
- unterstützen die Kinder beim Lösen der Hausaufgaben, aber auch in ihrer Selbständigkeit.
- beobachten die Kinder und gehen auf eventuelle Schwierigkeiten ein.
- Nehmen „Lerndefizite“ wahr und fördern diese, wenn möglich spielerisch im Betreuungsalltag.

Die Verantwortung, ob alle Hausaufgaben erledigt wurden, bleibt weiterhin bei den Erziehungsberechtigten. Es wird lediglich auf Sauberkeit und Vollständigkeit geachtet, jedoch nicht auf Richtigkeit.

11 Verschwiegenheit

Alle Mitarbeiter/innen sowie die Kommissionmitglieder sind bezüglich des Wissens über Kinder, deren Eltern und Angehörige zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

12 Zusammenarbeit

12.1 Eltern

- Wir legen Wert auf einen regelmässigen Austausch.
- Unstimmigkeiten/Anliegen werden zuerst mit der verantwortlichen Standortleitung, dann mit der Leitung besprochen.
- Die Eltern verpflichten sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit.
- Bei grösseren Problemen oder Beobachtungen, die eine spezielle Weiterarbeit/Betreuung erfordern, setzt sich die Leitung mit den Eltern in Verbindung.

12.2 Schule

Nötige Informationen, beispielsweise Stundepläne, werden zwischen Schulverwaltung und den Standortleitungen ausgetauscht.

13 Versicherung und Haftung

Die Erziehungsberechtigten benötigen eine Privathaftpflichtversicherung und sind für die Unfall- und Krankenversicherung des Kindes verantwortlich. Die Kinder sind im Falle eines Unfalls nicht über die SeT versichert.

Die Erziehungsberechtigten werden angehalten, ihren Kindern keine wertvollen Gegenstände mitzugeben. Für verlorene oder beschädigte private Gegenstände übernehmen die SeT keine Haftung.

Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Erziehungsberechtigten.

14 Tarife und Rechnungsstellung

Alle Elemente der Tagesstrukturen sind kostenpflichtig. Der Gemeinderat legt den Tarif fest. Die Tarifliste im Anhang ist Bestandteil dieses Betriebskonzeptes.

Die Tarifeinstufung wird einmal jährlich aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung mit der ersten Rechnung den aktuellen Verhältnissen angepasst. Die Rechnungsstellung erfolgt pro Monat auf der Basis der Anmeldung.

Die Teilnahme an den SeT soll nicht an den Finanzen scheitern. Bei ausgewiesenen finanziellen Engpässen können sich die Erziehungsberechtigten für eine individuelle Lösung mit der Kommission in Verbindung setzen.

14.1 Mahnwesen

Verspätete Monatszahlungen, die gemahnt werden müssen, werden mit einer Mahngebühr von CHF 20 belegt.

14.2 Steuerbescheinigung Eltern

Die Steuerbescheinigung über die jährlichen Betreuungskosten wird jeweils im Januar durch die Schulverwaltung an alle Familien abgegeben. Unter dem Jahr ausgetretene Familien erhalten die Steuerbescheinigung beim Austritt.

14.3 Kündigung

Eine schriftliche Kündigung der SeT durch die Erziehungsberechtigten ist unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Semesters möglich.

In Ausnahmefällen (z. B. bei Wegzug) ist eine Kündigung während des Semesters unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.

14.4 Ausschluss von den schulergänzenden Tagesstrukturen

Wir behalten uns das Recht vor, SuS von den SeT auszuschliessen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Anwendung von grober Gewalt gegenüber anderen Kindern oder dem Personal.
- strafrechtlich relevantes Verhalten.
- grobe oder wiederholte Verstösse gegen die Regeln.
- unkooperatives Verhalten der Eltern.
- unbezahlte Rechnungen über ein Quartal hinaus.

14.5 Beschwerdeweg

Gegen Verfügungen und Entscheide des Präsidiums der Kommission SeT kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat Thal, Kirchplatz 4, 9425 Thal, schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden. Die nächste Rechtsmittelinstanz ist das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen.

15 Anhang

- Funktionendiagramm
- Tarifliste
- Anmeldeformular
- Merkblatt „Tagesstrukturen, Infos von A bis Z“